Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/5840

Alle Abg

13. Oktober 2021 Seite 1 von 3

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung ("Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen")

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung ("Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen")

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffern 1 und 3 der "Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich anbei den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung ("Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen").

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, plant in Abstimmung mit den Bundesländern einen "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" aufzulegen, um den Neustart der Messewirtschaft zu unterstützen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0 Telefax 0211 61772-777 poststelle@mwide.nrw.de www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße Hintergrund ist, dass die Messebranche durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffen ist und die Möglichkeit einer Corona-bedingten Absage weiterhin die Planung von Messen und Ausstellungen erschwert. Ziel des Sonderfonds ist es, das wirtschaftliche Risiko einer Corona-bedingten Absage für die Veranstalter von Messen und Ausstellungen mit ihren langfristigen Planungen abzusichern. Der Sonderfonds soll mit Mitteln des Bundes in Höhe von 600 Mio. Euro finanziert werden. Eine Kofinanzierung durch die Länder ist nicht vorgesehen.

Die Mittel des Bundes sollen als Billigkeitsleistung im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich gewährt werden, wenn eine Messe oder Ausstellung aufgrund eines behördlichen, vollständigen Corona-bedingten Veranstaltungsverbots abgesagt werden muss.

Antragsberechtigt für die Hilfen sollen private und öffentliche Unternehmen sein, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen im Sinne der §§ 64, 65 GewO in Deutschland organisieren und durchführen. Erstattet werden sollen bis zu 80 % nachzuweisender Schäden, maximal jedoch 8 Mio. EUR pro Veranstaltung. Vorgesehen ist eine Bagatellgrenze von 20 TEUR pro Veranstaltung. Der Sonderfonds wird eine Laufzeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2022 haben.

Die Unterstützung der Messebranche geht auf die Initiative der Länder in der Wirtschaftsministerkonferenz zurück. Insbesondere für Nordrhein-Westfalen mit seinen bedeutenden Messestandorten stellt der Sonderfonds eine wichtige Unterstützung für den Neustart der Messen und damit auch für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen dar.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern soll die Umsetzung des Programms regeln. Demnach stellt der Bund die Mittel für den Sonderfonds bereit. Zuständig für die Bewilligung der Hilfen des Sonderfonds sollen laut der Verwaltungsvereinbarung die Länder sein. Die Freie und Hansestadt Hamburg soll die IT-Plattform für die Abwicklung der Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Verfügung stellen und die Mittel zentral für den Bund auszahlen. Die für die IT-Plattform anfallenden Kosten soll ebenfalls der Bund tragen.

Als Bewilligungsbehörde ist in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Münster (Dezernat 34) vorgesehen. Ein zusätzlicher Stellenbedarf ist ebenso wie ein zusätzlicher Bedarf an Sachmitteln bei der Bezirksregierung Münster derzeit nicht erforderlich.

Seite 3 von 3

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Die Landesregierung hat der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 zugestimmt. Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass diese Verwaltungsvereinbarung sehr zeitnah unterzeichnet werden soll, um schnellstmöglich den Start des Sonderfonds für Messen und Ausstellungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Bund und den Ländern

über die

Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Nordrhein-Westfalen.

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung. Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Präambel

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen für die gewerbliche Veranstaltungswirtschaft in Deutschland geführt. Messen und Ausstellungen konnten über Monate hinweg gar nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden. Neben erheblichen Umsatzausfällen haben die Betriebe der Messewirtschaft seit dem Frühjahr 2020 vergebliche Aufwendungen für vorbereitete, aber nicht stattfindende Veranstaltungen zu verkraften. Auch wenn nach graduellen Lockerungen Veranstaltungen in größerem Umfang wieder stattfinden können, wird dies zunächst nur mit Hygieneauflagen und daraus resultierenden Einschränkungen möglich sein. Bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie wird die Unsicherheit über das Risiko einer Corona-bedingten Absage Veranstaltern die Planung von Messen und Ausstellungen erschweren. Davon ist der Messestandort Deutschland, der in einem hohen Maße von ausländischen (Fach-)besuchern und Ausstellern profitiert, besonders stark betroffen. Ziel der zu gewährenden Billigkeitsleistungen ist es daher, Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Veranstaltungsverboten entstehen, zu entschädigen und damit die wirtschaftliche Planbarkeit von Messen und Ausstellungen abzusichern. Der Bund macht hierbei von seiner Finanzierungskompetenz zur überregionalen Wirtschaftsförderung und für Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der gesamtsstaatlichen Repräsentation

Gebrauch, da es um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der durch die Corona-Pandemie im ganzen Bundesgebiet besonders betroffenen Veranstaltungswirtschaft insgesamt geht.

Artikel 1 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Bundes sind als Hilfen für Veranstalter jedweder Rechtsform zu verwenden, welche Messen und Ausstellungen in Deutschland planen und durchführen, die den Anforderungen der "Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen" genügen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich zur Finanzierung von veranstaltungsbezogenen Kosten der Antragsteller vorgesehen, wenn geplante Veranstaltungen Corona-bedingt verboten wurden.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen beachtet beim Vollzug des Hilfsprogramms für Veranstalter von Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung (im Folgenden: Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen) die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe, die Höhe der Hilfe und weitere Einzelheiten der Hilfe ergeben sich aus der Anlage "Vollzugshinweise". Bund und Länder stimmen zudem einen Antwortkatalog zu möglichen wesentlichen Fragen der Antragsteller (FAQ) ab.
- (3) Finanzhilfen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Hilfe des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" angerechnet, soweit sich der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen überschneiden.
- (4) Die Implementierung des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" wird durch eine spezifisch auf den "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" zugeschnittene IT-Infrastruktur ermöglicht. Die Kosten der IT-Infrastruktur werden als Zweckausgaben vom Bund getragen.

Artikel 2 Vollzug

- (1) Zuständig für die Bewilligung der Hilfe des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO ist das Land Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen kann mit der Abwicklung Dritte beauftragen.
- (2) Die Bewilligungsstellen im Sinne des Absatzes 1 entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" vorliegen sowie über die Höhe der Hilfen. Sie überprüfen die Angaben

des Antragstellers und lassen sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen, die in den Vollzugshinweisen und den FAQ im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 aufgelistet sind. Sofern der Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus dem "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid von der jeweiligen Bewilligungsstelle über die IT-Plattform erlassen.

- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für alle Länder eine für die Hilfen des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" erforderliche und darauf zugeschnittene IT-Plattform bereit, welche die Veranstalter für die Registrierung und die Stellung von Anträgen sowie die Bewilligungsstellen der Länder für die Bearbeitung, Bescheidung sowie Nachbearbeitung von Anträgen nutzen, längstens bis zum 31.03.2023. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sicher, dass das IT-Verfahren den Anforderungen an die Kassensicherheit im Sinne der §§ 70 ff. HmbLHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entspricht. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt der Kasse. Hamburg die Namen der nach Absatz 4 Satz 4 befugten Personen mit und trägt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung des IT-Verfahrens durch die Bewilligungsstellen. Die mit dem IT-Verfahren verbundenen Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg vom Bund erstattet (vgl. Artikel 1 Absatz 4 Satz 2).
- (4) Die Zahlungen an die Begünstigten leistet der Landesbetrieb Kasse. Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Bewilligungsstellen sind als Dienststellen im Sinne des § 70 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbLHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) ermächtigt, entsprechende Anordnungen an die Kasse. Hamburg zu treffen. Für den Inhalt der Anordnung einschließlich der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sind die Bewilligungsstellen verantwortlich. Wer befugt ist, Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Anordnungen zu treffen, richtet sich nach dem Recht des bewilligenden Landes.
- (5) Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land Nordrhein-Westfalen für die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden ab. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt auf der IT-Plattform. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung wird zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einem Dienstleister geschlossen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der IT-Plattform wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt.

Artikel 3 Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird gemäß Nummer 5.1 zweiter Teilsatz der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) ermächtigt, im Auftrag und Namen aller Länder, die von den Ländern bewilligten Mittel für fällige Zahlungen von Hilfen des "Sonderfonds des Bundes für

Messen und Ausstellungen" im Haushaltsjahr 2021 und 2022 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung stehen. Die Abrufrichtlinie und die BNBest-Abruf sind analog Nummer 4 der Abrufrichtlinie anzuwenden. Zahlungen sind dann fällig, wenn die Höhe der Bewilligungen gegenüber dem Leistungsempfänger feststeht. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie per E-Mail an buero-vd4@bmwi.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Mittel für die Länder muss bis zum letztmöglichen Termin laut Jahresabschlussrundschreiben des Bundes für das Jahr 2022 erfolgt sein. Das Land Nordrhein-Westfalen wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Bundes an.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Eingang an den Leistungsempfänger weiter.

Artikel 4 Unterrichtung und Prüfung

- (1) Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Hilfen des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei koordiniert Hamburg zwischen den fachlichen und technischen Anforderungen. Es soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden. Kann keine gemeinsame Lösung hergestellt werden, entscheidet der Bund.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Der Bund kann ergänzende Angaben verlangen. Entsprechende technische Voraussetzungen zur Ausübung des Berichtswesens werden auf der IT-Plattform geschaffen. Nach dem Ende der Laufzeit des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" übersendet das Land Nordrhein-Westfalen dem Bund bis spätestens 30. Juni 2023 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der abgerufenen und verausgabten Bundesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern. Insbesondere sind dem Bund auf Anforderung Angaben über offene Rückforderungsbeträge aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen oder Regelungen im Sinne des Art. 5 vorzulegen.

- (3) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund nach einer erfolgten Prüfung die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen der Länder, die mit der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel befasst sind, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Das Land Nordrhein-Westfalen trägt dafür Sorge, dass sämtliche aus der Gewährung der Hilfen des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" resultierenden Berichtspflichten (einschließlich beihilferechtliche Berichtspflichten) erfüllt werden. Entsprechende technische Voraussetzungen, einschließlich der Archivierung der Belege und Unterlagen getrennt nach Ländern, werden auf der IT-Plattform geschaffen.

Artikel 5 Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 6 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Hilfen des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen" nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsbehörde informiert – unterstützt durch die IT-Plattform – elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des "Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen"; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf	Rerlin
Dusseidort.	Berlin.

für das Land Nordrhein-Westfalen

für die Bundesrepublik Deutschland Bundesministerium für Wirtschaft und Energie